

# XONTRO Newsletter

Makler

**Nr. 10**

## **1 Zusammenfassung**

Zum 10. Juni 2003 werden folgende Änderungen im Zinsmodul von XONTRO eingeführt

- Stückzinsberechnung für französische Staatsanleihen
- Minuszinsen auch für GS-verwahrte Titel

## 2 Stückzinsberechnung für französische Staatsanleihen

Für die Stückzinsberechnung französischer Staatsanleihen ist von WM der neue Schlüssel 11 vergeben worden. Diese Methode ist grundsätzlich mit der englischen Methode identisch, es gilt jedoch eine besondere Rundungsvorschrift.

Die englische Methode (WM-Schlüssel 2) ist wie folgt definiert:

- Die Zinstage werden actual gezählt.
- Der Divisor ist 366, wenn im relevanten Kupon der 29. Februar enthalten ist; sonst ist der Divisor 365.

Die Berechnungsmethode für die französischen Staatsanleihen unterscheidet sich von der „normalen“ englischen Methode nur dadurch, dass eine besondere Rundungsvorschrift eingeführt wird: Das Produkt aus

$$\text{Zinssatz} * (\text{Zinstage} / \text{Divisor})$$

wird auf 5 Nachkommastellen gerundet und dann erst mit der Nominale und allen anderen Bestimmungsgrößen<sup>1</sup> für die Stückzinsen multipliziert oder dividiert.

Daher errechnet sich der Zinsbetrag wie folgt:

Zinsbetrag

$$= ((\text{Kapital} * \text{Poolfaktor}) / (\text{KonvFaktor} * \text{DevKurs})) * (\text{Zinssatz} * \text{Zinstage} / \text{Divisor})$$

Kaufmännisch gerundet auf  
5 Nach-Komma-Stellen (als Dezimalbruch)  
bzw.  
3 Nach-Komma-Stellen (als %-Satz)

Bis zum 9. Juni wird der WM-Schlüssel 11 vom Zinsmodul noch in die „normale“ englische Methode (WM-Schlüssel 2) umgeleitet.

---

<sup>1</sup> Als „andere Bestimmungsgröße“ findet sich in den französischen Unterlagen zwar nur ein „coefficient d'indexation“, aber auch dieser kommt erst nach der beschriebenen Rundung zum Einsatz. Die Regel kann daher analog auf die „anderen Bestimmungsgrößen“ übertragen werden. Im übrigen haben diese für die derzeit bekannten französischen Staatsanleihen keine Relevanz.

### 3 Minuszinsen für GS-verwahrte Titel

Seit der Einführung der gleitenden Kupontrennung waren Minuszinsen nur noch für AKV-verwahrte Titel erlaubt. Ab dem 10. Juni 2003 wird diese Beschränkung wieder aufgehoben. Für die Berechnung der Minuszinsen bei GS-verwahrten Titeln gelten genau die gleichen Regularien wie bei den AKV-verwahrten Werten. Die Trenntage sind in allen Fällen als Kalendertage definiert.

Die folgende Tabelle enthält die derzeit bekannten GS-Titel, deren Trenntage größer als 1 sind. Die Konsortialbanken werden um Prüfung der Trenntage gebeten.

ISIN	WKN	Trenntage
DE0003515060	351506	06
DE0003515052	351505	06
NL0000121283	132505	03
DE0003272498	327249	06
DE0003272217	327221	06
DE0003136404	313640	31
DE0003515078	351507	06
DE0003272241	327224	06
NL0000133791	412496	03
DE0003515086	351508	06
DE0004513593	451359	10
DE0003515045	351504	06
DE0002308954	230895	10
QW0004036424	403642	07
DE0003251906	325190	10
DE0003272472	327247	06
DE0001974558	197455	10
DE0003510178	351017	10
DE0002475068	247506	81
DE0002636974	263697	02
DE0001084259	108425	15
DE0001311355	131135	10
DE0002450053	245005	16
DE0002294667	229466	10
DE0003272464	327246	06
DE0004039052	403905	11
DE0003515029	351502	06
DE0002475522	247552	10
DE0002918158	291815	10
NL0000017358	462446	07